

# Beschlussvorlage

*Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!*

Zu TOP-Nr.: 7

Vorlage Nr.: 01/621/V/457/2022

<b>Amt:</b>	Finanzabteilung	<b>Datum:</b>	23.06.2022/FK
<b>Sachbearbeiter:</b>	Frank Klos	<b>AZ:</b>	5.1/FK

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

## **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Verbandsgemeinderat	30.06.2022	Entscheidung	öffentlich

## **Gegenstand der Vorlage**

Umsetzung § 2 b UStG

## **Sachverhalt:**

### **A. Hintergrund und Anlass**

Ende 2016 wurde mit Einführung des neuen § 2b UStG die Rechtsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und mit einer optionalen Übergangsfrist bis Ende 2020 versehen. Diese Übergangsfrist wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bis Ende 2022 verlängert. Hintergrund waren die Anforderungen aus dem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystem. Unsere Verbandsgemeinde einschließlich der Ortsgemeinden haben mit der sog. Optionserklärung die Übergangsfrist in Anspruch genommen, so dass bis Ende 2022 noch nach altem Recht verfahren wird.

Ab dem Veranlagungsjahr 2023 ist **zwingend** nach dem neuem Recht § 2b UStG zu verfahren. Mit der Änderung findet ein grundlegender Paradigmenwechsel der für die Geltung des Umsatzsteuerrechts maßgeblichen Einstufung als Unternehmer statt.

Bisher war eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur dann Unternehmer, soweit ein BgA im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes vorlag (Einnahmeerzielung, Umsatz über 35.000 Euro pro Jahr) sowie im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Für alle übrigen Tätigkeiten war die jPöR kein Unternehmer, daher auch keine Relevanz der Umsatzsteuer.

Nach neuem Recht verhält es sich umgekehrt: Eine jPöR gilt grundsätzlich als Unternehmer, nur in bestimmten Ausnahmefällen nicht mehr. Diese Ausnahmefälle sind insbesondere die Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitliche Aufgaben), Tätigkeiten unter einer Bagatellgrenze sowie der Leistungsaustausch mit anderen jPöR (z.B. interkommunale Kooperation), jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Änderungen führen u.a. dazu, dass

- insbesondere Tätigkeiten im Bereich der sog. Vermögensverwaltung (bisher keine Umsatzsteuer) neu zu prüfen sind;
- sämtliche Leistungsaustausche auf Basis privatrechtlicher Verträge grundsätzlich immer der Umsatzsteuer unterliegen;
- letztlich alle Leistungsaustausche mit anderen jPöR steuerlich nach den neuen Regelungen neu zu überprüfen und zu bewerten sind.

Unverändert bleiben insbesondere:

- Steuerbefreiungstatbestände nach § 4 UStG (insbesondere Vermietung/Verpachtung, Leistungen im Bildungsbereich und der Jugendhilfe u.a.m.);

- die Besteuerung der kommunalen Forstbetriebe (Pauschal- oder Regelpflichtsteuerung);
- die Umsatzbesteuerung kraft Rechtsform (insbesondere kommunale GmbH);
- die Umsatzbesteuerung der sog Katalogtätigkeiten (Energie, Wasser, ÖPNV uam).

## **B. Ordnungsgemäße Umsetzung der neuen steuerlichen Pflichten**

Die Verwaltung ist dabei notwendige Vorbereitungen zu treffen, um ab 2023 eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten sicherstellen zu können.

Dazu werden alle Umsätze der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden inkl. der Rechtsgrundlagen erfasst und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret, Ludwigshafen, auf eine mögliche Steuerrelevanz überprüft.

Die Verwaltung will die ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten soweit wie möglich sicherstellen. Dazu wird sie die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen. Ziel ist es, Erklärungsfristen fristgerecht einzuhalten und ggf. auftretende Fehler aufzuspüren, zu korrigieren und künftig zu vermeiden. Nicht zuletzt liegt die ordnungsgemäße Umsetzung in unserem originären eigenen Interesse:

1. Eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der steuerlichen Erklärungsspflichten kommt spätestens im Rahmen einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) zu Tage. Wurden Steuern nicht oder nicht richtig erklärt, kann dies zu Steuernachzahlungen führen; geschah dies fahrlässig, ist schlimmstenfalls mit Strafzahlungen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Nach- und Strafzahlungen können zudem u.U. zu außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen führen.
2. Als Kommunen steht unser Verwaltungshandeln in besonderer Weise im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Negative Schlagzeilen wegen Steuerstrafsachen würden unsere Reputation und unserem Image schaden. Solche Risiken wollen wir daher minimieren.
3. Das neue Recht enthält auch eine Reihe von neuen Chancen einer steuerlich für uns vorteilhaften Ausgestaltung unserer kommunalen Leistungen und Tätigkeiten.  
Zu denken ist hier insbesondere an die Potenziale des Vorsteuerabzugs bei Investitionen. Diese Chancen sollten wir im Hinblick auf die (teils) schwierige Lage der kommunalen Haushalte nutzen.

Hierfür gilt es, bis Ende 2022 insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiter der Verwaltung.
- Mitwirkung auch des Ehrenamts, insbesondere der Ortsbürgermeister bzw. Beigeordneten, durch aktive Mitteilung geplanter Vorhaben und Verträge an die Verwaltung zum Zweck der - idealerweise vorherigen(!) - steuerlichen Bewertung.
- Etablierung eines Vertragsmanagements.
- Umsetzung der notwendigen Anpassungen der Aufbauorganisation (Stellen, Personen, Funktionen, Aufgaben) wie auch der Ablauforganisation (Dienstanweisungen, Zeichnungsberechtigungen u.a.m.).

Zur Umsetzung ist beabsichtigt, ein sog. Tax-Compliance-Managementsystem (TCMS) einzuführen. Es handelt sich dabei um ein innerbetriebliches Kontrollsystem.

Das TCMS dient nicht zuletzt auch der rechtlichen Absicherung: Nach § 153 AO schützt ein solches innerbetriebliches Kontrollsystem zumindest als Indiz vor dem Vorwurf der Leichtfertigkeit oder des Vorsatzes der Steuerverkürzung bzw. -hinterziehung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat unterstützt ausdrücklich das Ziel, die neuen Regelungen zur Umsatzsteuer, genauso wie alle anderen Steuersachen, verwaltungsseitig ordnungsgemäß zu bearbeiten. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass

1. außerplanmäßige Haushaltsbelastungen durch Steuernachzahlungen oder Strafzahlungen für fahrlässig hinterzogene Steuern wie auch
2. Reputations- und Imageschäden gegenüber unseren Bürgern, der Öffentlichkeit allgemein, der Finanzverwaltung vermieden werden,
3. Chancen durch Nutzung der zulässigen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Vorsteuer genutzt werden (aktive Steuergestaltung) und
4. Strafverfahren gegen Bürgermeister oder andere Funktionsträger vermieden werden.

Die Risikofelder sollen analysiert und darauf aufbauend - soweit notwendig - geeignete organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Risiken ergriffen werden.

Die Ortsbürgermeister und ihre Beigeordneten werden gebeten, die VG-Verwaltung über alle potenziell steuerrelevanten Sachverhalte frühzeitig vor Abschluss der Verträge zu informieren. Dies betrifft insbesondere alle Verträge mit der OG als Vertragspartner - auch solche, die nicht schriftlich vereinbart sind. Bereits abgeschlossene Verträge sollen - soweit noch nicht geschehen - vollständig der Verwaltung zur steuerlichen Neubewertung und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Vertragsanpassung zur Verfügung gestellt werden.

**Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**